



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....113  
Bekanntmachungen .....113  
    Festlegung über die Öffnung von  
    Verkaufsstellen anlässlich der „Casseler  
    Frühlings-Freyheit“ .....113  
Impressum .....114

**Bekanntmachungen**

**Festlegung über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der „Casseler Frühlings-Freyheit“**

Festlegung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den unter Ziffer 2 genannten Geltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung "Casseler Frühlings-Freyheit"

am Sonntag, dem 05. April 2020  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

2. Gem. § 6 (1) HLÖG sind die Gemeinden berechtigt unter den dort genannten Voraussetzungen die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben. Die „City Kaufleute Kassel e.V.“ haben beantragt, dass anlässlich der „Casseler Frühlings-Freyheit“ die Verkaufsstellen am Sonntag 05. April 2020 in der Kasseler Innenstadt in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen.

Die Veranstaltung wird den Besuchern ein umfangreiches, vielfältiges Programm bieten, welches insbesondere auf dem Königplatz (mittelalterliches Markttreiben), dem Opernplatz (Schausteller- und Fahrgeschäfte, Imbissbetriebe), der Wilhelmsstraße und den verbindenden Straßenzügen stattfindet. Die Attraktivität der Veranstaltung führt erfahrungsgemäß zu einem erheblichen

Entdecken Sie Europas größten Bergpark mit der **Bergpark-App**

Kassel documenta-Stadt

iOS Android

Laden Sie die kostenlose App direkt aus dem Apple iTunes Store oder bei Google Play herunter

**Bergparkplan**  
**Wasserspiele**  
**Sehenswertes**  
**Informationen**  
**Anreise**

Besucher-andrang, der die Geschäftigkeit an üblichen Werktagen bei Weitem übersteigt.

Der Bereich in dem die Geschäfte geöffnet werden dürfen, ist auf die Innenstadt begrenzt. Der zeitliche Rahmen ist auf die Hauptveranstaltungszeit der „Casseler Frühlings-Freyheit“ beschränkt.

3. Der Geltungsbereich der Festlegung umfasst folgende Straßen und Plätze:

Obere Königsstraße, Untere Königsstraße bis Holländischer Platz sowie den Innenstadtring der Stadt Kassel, begrenzt durch Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße und Kurt-Schumacher-Straße.

4. Der in § 6 (2) Satz 3 HLÖG genannten und am 24.12.2019 in Kraft getretenen Veröffentlichungsfrist kann ausnahmsweise, auf Grund der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens der Änderung nicht entsprochen werden. Mit der ergänzten Veröffentlichungsfrist ist lt. Gesetzesbegründung beabsichtigt, zukünftig Entscheidungen in etwaigen Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten frühzeitig zu erreichen.

Offensichtlich war nicht beabsichtigt, durch das kurzfristige Inkrafttreten der Gesetzesänderung, grundsätzlich genehmigungsfähige Anträge in der Übergangszeit nach Veröffentlichung der Gesetzesänderung zu verhindern. (s. Vollzugshinweis zu § 6 (2) S.3 HLÖG des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 28. Februar 2020)

Kassel, den 02. März 2020

Stadt Kassel - Der Magistrat

Dirk Stochla  
Ordnungsdezernent

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.